

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



19. Jahrgang	Potsdam, den 29. Januar 2010	Nummer 1
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Erlass des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
über die Gewährung von „Kleinbeihilfen“
vom 17. Dezember 2009 2

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des
internationalen Schüleraustausches (RL-Schüleraustausch - RLSchA)
vom 21. Dezember 2009 2

Organisationsverfügung für die / den Beauftragte/n des Landes Brandenburg
zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur
vom 21. Dezember 2009 4

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet 6

I. Amtlicher Teil

Bildung

Erlass des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg über die Gewährung von „Kleinbeihilfen“

Gz.: 25

Angesichts der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise hat die Europäische Kommission einen befristeten beihilferechtlichen Rahmen¹ geschaffen, damit die Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen können, um der Krise entgegen zu wirken. Auf der Basis dieses Rahmens hat die Europäische Kommission die „Bundesregelung Kleinbeihilfen“² genehmigt, nach der in der Bundesrepublik Deutschland „Kleinbeihilfen“ bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 Euro gewährt werden können.

Auf der Grundlage der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ können aus dem nachfolgend genannten Förderprogramm, rückwirkend vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2010, auch „Kleinbeihilfen“ gewährt werden:

- Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung pädagogischer Entwicklungs- und Modellvorhaben im Bildungsbereich und zur Anpassung beruflicher Bildungsgänge im Land Brandenburg (RL Entwicklungs- und Modellvorhaben im Bildungsbereich) vom 19. Mai 2008 (Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 15. Juli 2008, S. 192)

Werden die Fördermaßnahmen als „Kleinbeihilfen“ gewährt, wird im Rahmen der Förderung sichergestellt, dass die Zuwendungsvoraussetzungen der genehmigten „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ eingehalten werden. Danach sind insbesondere folgende beihilferechtliche Festlegungen zu beachten:

Werden „Kleinbeihilfen“ gewährt, erfolgt in dem Bewilligungsdokument ein Rechtsgrundlagenhinweis auf diesen Erlass und die „Bundesregelung Kleinbeihilfen“.

Zur Überwachung der Höchstbetragsgrenze legt der Antragsteller der Bewilligungsstelle eine Erklärung vor, in der alle ab dem 1. Januar 2008 erhaltenen/beantragten „De-minimis-Beihilfen“ und alle erhaltenen/beantragten „Kleinbeihilfen“ anzuzeigen sind.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Potsdam, den 17. Dezember 2009

Holger Rupprecht
Minister für Bildung, Jugend und Sport

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des internationalen Schüleraustausches (RL-Schüleraustausch - RLSchA)

Vom 21. Dezember 2009
Gz.: 36.6

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, S. 78), bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und auf Grund der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Durchführung von internationalen Begegnungen von Schülergruppen.
- 1.2 Internationale Begegnungen dienen vorwiegend dem Zweck, Schulpartnerschaften aufzubauen und fortzuführen sowie persönliche Kontakte zwischen deutschen und ausländischen Schülerinnen und Schülern zu knüpfen und zu erhalten. Sie sollen dazu befähigen, andere Kulturen und Gesellschaften kennen zu lernen und sich mit ihnen auseinander zu setzen, sowie zur interkulturellen Erziehung, zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen und zur Vermittlung landeskundlicher Kenntnisse beitragen.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Geltungsbereich und Gegenstand der Förderung

- 2.1 Die Zuwendung erfolgt für Schülerinnen und Schüler, die an internationalen Begegnungen teilnehmen und in einem Schulverhältnis zu einer Schule im Land Brandenburg stehen. Internationale Begegnungen sind schulische Veranstaltungen.

¹ Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für Staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise, EU-ABl. C 16/1 vom 22.01.2009

² Genehmigungsschreiben der Europäischen Kommission D/208679 vom 30.12.2008

2.2 Gegenstand der Förderung sind die Kosten für die An- und Abreise zum oder vom Partner, für Unterkunft und Verpflegung sowie zur Programmrealisierung, zum Beispiel Veranstaltungen, Fahrtkosten vor Ort.

2.3 Für die begleitenden Lehrkräfte ist eine Förderung ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Träger oder Schulfördervereine (e.V.) von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land Brandenburg. Der Antragsteller leitet die Zuwendung an die durchführende Schule weiter.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung durch das Land Brandenburg setzt grundsätzlich voraus, dass

4.1 die Begegnung in einem europäischen Land durchgeführt wird, in begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden, wenn die Maßnahme im Rahmen von Bundesprogrammen durchgeführt wird oder im besonderen Interesse des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport liegt,

4.2 die Begegnung im Rahmen einer längerfristig angelegten Schulpartnerschaft stattfindet oder der Anbahnung einer Schulpartnerschaft oder der Durchführung eines gemeinsamen Projektes dient,

4.3 gemeinsame pädagogisch orientierte Veranstaltungen, gemeinsamer Unterricht oder Projektarbeit neben landeskundlichen Elementen integraler Bestandteil des Programms sind,

4.4 die Unterbringung in Gastfamilien der Partnerschule erfolgt (begründete Ausnahmen sind möglich),

4.5 die Begegnung mindestens 8 Tage (An- und Abreise gelten als ein Tag) dauert,

4.6 Lerngruppen, Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen oder mindestens 10 Schülerinnen und Schüler einer Schule an der Begegnung teilnehmen,

4.7 bei Antragstellung ein ausführliches und von der Partnerschule bestätigtes Programm vorgelegt wird.

4.8 Bei Begegnungen im grenznahen Raum mit Polen können, abweichend von Nummer 4.5, nach Maßgabe dieser Richtlinien auch Kurz- oder Tagesbegegnungen gefördert werden.

4.9 Voraussetzung für eine Förderung ist ferner, dass die gesamte Schule, insbesondere die Schulleitung und die verantwortlichen Lehrkräfte, alle geeigneten Maßnahmen

ergreift, um rassistisch oder fremdenfeindlich motivierte Vorfälle im Zusammenhang mit dem Austausch zu verhindern. Dazu gehört unter anderem:

- eine sorgfältige Vor- und Nachbereitung der Begegnungen mit den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern unter Einbeziehung der Eltern, der Schulkonferenz und gegebenenfalls regionaler Partner, zum Beispiel Beratungssysteme an den staatlichen Schulämtern, Unterstützungssysteme im Rahmen des Handlungskonzepts „Tolerantes Brandenburg - gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit“, RAA,
- die Bereitschaft der am Austausch teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, aktiv für Toleranz und Verständigung einzutreten und sich beim Besuch ihrer Partner in Brandenburg engagiert für deren Sicherheit und Wohlbefinden einzusetzen,
- im Rahmen der Möglichkeiten das Verhindern verbaler oder gar tätlicher Übergriffe gegenüber ausländischen Gästen auch im regionalen Umfeld durch entsprechende Begleitung und Betreuung.

Dass und wie die Schule diesbezüglich ihrer pädagogischen Verantwortung gerecht werden will, ist im Antragsvordruck gesondert nachzuweisen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung für Fahrtkosten sowie zusätzlich oder anstelle dessen eine Festbetragsfinanzierung als Tagesgeld.

5.3 Zuwendungsform: Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlagen

5.4.1 Als zuwendungsfähige Kosten werden anerkannt:

Die Kosten der Brandenburger Schülerinnen und Schüler für

- a) die An- und Abreise,
- b) Unterkunft und Verpflegung und
- c) die Programmrealisierung, d.h. für Veranstaltungen, die besonders dem Zweck gemäß Nummer 1.2 dieser Richtlinien Rechnung tragen.

Die Zuwendung beträgt - außer im Fall der Tagesgeldpauschale bei Inlandsbegegnungen - höchstens 50 Prozent der vom Zuwendungsgeber als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtkosten der Maßnahme. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem Umfang der verfügbaren Haushaltsmittel.

5.4.2 Begegnungen im Inland

Der Zuschuss wird vom Zuwendungsgeber maßnahmenspezifisch festgelegt, als Pauschale gewährt und beträgt

maximal 5 Euro je Tag und teilnehmende Schülerin oder Schüler. Er darf die Gesamtkosten der Begegnung nicht übersteigen. Gefördert werden höchstens 14 Tage.

Abweichend von Nummer 2.1 kann bei Inlandsbegegnungen mit Schülerinnen und Schülern aus den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas, den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und Entwicklungsländern in begründeten Fällen auch für die ausländischen Schülerinnen und Schüler ein Tagegeld in Höhe von 2,50 Euro je Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer gewährt werden, wenn keine Förderung von anderer Seite erfolgt.

5.4.3 Begegnungen im Ausland

Bezuschusst werden in der Regel die Fahrtkosten bis zu 50 Prozent. Für die Aufenthaltskosten kann in Abhängigkeit von der Haushaltslage ein maßnahmespezifisch festzulegender Festbetrag von maximal 5 Euro je Tag und teilnehmender Schülerin oder teilnehmendem Schüler gewährt werden. Gefördert werden höchstens 14 Tage pro internationaler Begegnung.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind an das Staatliche Schulamt Cottbus zu richten. Dazu gehören:

- a) das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit Erläuterung der geplanten Maßnahme und gegebenenfalls notwendigen Begründungen
- b) ein detaillierter Kostenplan/Kostenvoranschlag (gegebenenfalls Kostenvoranschlag für Transportmittel) und
- c) ein detailliertes, von der Partnerschule bestätigtes Programm.

Die Anträge sind in der Regel zu folgenden Terminen einzureichen:

für Begegnungen im 1. Kalenderhalbjahr (01.01.-31.07.):	15. Januar,
für Begegnungen im 2. Kalenderhalbjahr (01.08.-31.12.):	15. Juni.

Sie müssen jedoch spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine kürzere Antragsfrist möglich.

6.2 Bewilligungsverfahren

Das Staatliche Schulamt Cottbus erteilt den Zuwendungsbescheid an den Zuwendungsempfänger.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger legt spätestens sechs Wochen nach Abschluss der durchgeführten Maßnahme einen Verwendungsnachweis vor. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind eine Teilnehmerliste mit den Originalunterschriften der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, bei Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen die Originalbelege sowie ein Sachbericht beizufügen, der eine Bewertung des Erfolgs der Maßnahme ermöglicht. Es ist zu bescheinigen, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurde.

- 6.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2010 in Kraft und am 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Potsdam, den 21. Dezember 2009

Der Minister für
Bildung, Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Organisationsverfügung für die/den Beauftragte/n des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur

Vom 21. Dezember 2009
Gz.: 12.3

1.

Die Errichtung des/der Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur (im Folgenden: Landesbeauftragte/r) basiert auf Artikel 1 § 5 Absatz 3 des Gesetzes über den Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen

Diktatur und zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 190).

Der/Die Landesbeauftragte ist eine Einrichtung des Landes gemäß § 13 Abs. 1 Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuorganisation der Landesforstverwaltung des Landes Brandenburg vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 337).

2.

Die Einrichtung erhält die Bezeichnung „Beauftragte/r des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur“ und wird ins Abkürzungsverzeichnis des Landes Brandenburg als „LAKD“ (Landesbeauftragte/r Aufarbeitung kommunistische Diktatur) aufgenommen.

3.

Der / Die Landesbeauftragte hat seinen / ihren Sitz in Potsdam.

4.

Die Einrichtung untersteht der Dienst- und Rechtsaufsicht des für politische Bildung zuständigen Ministeriums. Der/Die Landesbeauftragte ist in Ausübung seiner/ihrer Dienstgeschäfte unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

5.

Die von dem/der Landesbeauftragten wahrzunehmenden Aufgaben bestimmen sich nach § 2 des Brandenburgischen Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes.

6.

Dem/Der Landesbeauftragten stehen ab dem Haushaltsjahr 2010

die im Kapitel 05 070 etatisierten Stellen und Mittel zur Verfügung.

7.

Die Leiterin/Der Leiter des Landesbeauftragten ist Vorgesetzte/r über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung. Sie/Er übt Dienstvorgesetztenfunktionen aus, soweit sie ihr/ihm durch das für politische Bildung zuständige Ministerium übertragen wurden.

8.

Der Leiter / Die Leiterin des Landesbeauftragten vertritt die Einrichtung nach außen.

9.

Die Organisationsverfügung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2010 in Kraft.

Potsdam, 21. Dezember 2009

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport

In Vertretung

Burkhard Jungkamp

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Das Staatliche Schulamt Eberswalde beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, nachfolgende Stellen zum 01.08.2010 neu zu besetzen:

1. **Schulleiterin oder Schulleiter
der Grundschule „Erich Kästner“ in Schwedt
Rosa-Luxemburg-Straße 47
16303 Schwedt**
2. **Schulleiterin oder Schulleiter
der Grundschule an der Hasenheide Bernau
Schönfelder Weg 42
16321 Bernau**

Aufgaben:

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
5. umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG zzgl. Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 13 TV - L zzgl. Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtenengesetz bzw. gemäß § 31 TV - L bis

zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

3. **Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter
der Nordend-Schule
Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in Eberswalde
Lärchenweg 8
16225 Eberswalde**

Aufgaben:

1. stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik oder Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an Förderschulen (mit Ergänzungsprüfung für zwei sonderpädagogische Fachrichtungen).
In jedem Fall muss die Fachrichtung Lernbehindertpädagogik nachgewiesen werden;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule. Der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellv. Schulleiter/-in wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung unter Angabe der angestrebten Funktion zu richten an das

Staatliche Schulamts Eberswalde
Frau Reuscher
Tramper Chaussee 6
16225 Eberswalde.

Das Staatliche Schulamt Cottbus beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführten Stellen zum nächstmöglichen Termin neu zu besetzen:

I. Schulleiterin oder Schulleiter der

- 1. Elsterlandgrundschule
Wilhelm-Pieck-Ring 9
04916 Herzberg (Elster)**
- 2. Grundschule Nordstadt
Frankfurter Straße 48
03149 Forst**
- 3. Grundschule Kolkwitz
Karl-Liebnecht-Straße 7
03099 Kolkwitz**
- 4. Grundschule Gröden
Gartenstraße 9
04932 Gröden**

Aufgaben:

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
3. Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schüler auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerschaft und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,

- zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs-gemeien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
 5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
 6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Wir erwarten ein hohes Engagement und Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit.

Die Stellen können mit Beschäftigten im Beamten- oder Angestelltenverhältnis besetzt werden. Die unter Nummer I.1 bis I.3 benannten Stellen sind mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG zuzüglich Amtszulage (vergleichbar Entgeltgruppe 13 TV - L zuzüglich Amtszulage), die unter Nummer I.4 benannte Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG (vergleichbar Entgeltgruppe 13 TV- L) bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV - L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

II. Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter der

- 1. 8. Grundschule „Carl Blechen“ Cottbus
Muskauer Platz 1 a
03042 Cottbus**
- 2. Grundschule Schwarzheide-Wandelhof
Geschwister-Scholl-Straße 27
01987 Schwarzheide**
- 3. Grundschule Welzow
Jahnstraße 24
03119 Welzow**
- 4. Grundschule Guteborn
Weinbergstraße 35
01945 Guteborn**
- 5. Waldschule Lauchhammer -Ost -Grundschule-
Robert-Koch-Straße 4
01979 Lauchhammer**
- 6. Grundschule Nordstadt
Frankfurter-Straße 48
03149 Forst**
- 7. Grundschule Kolkwitz
Karl-Liebnecht-Straße 7
03099 Kolkwitz.**

Aufgaben:

1. stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Leiterin der Schule;
2. selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan;
3. Zusammenwirken mit den Lehrkräften, den Eltern, den Schülerinnen und Schülern und dem Schulträger auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Koordinierung der pädagogischen Arbeit, Beratung der an der Schule tätigen Lehrkräfte, Förderung und Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Wir erwarten ein hohes Engagement und Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit.

Die Stellen können mit Beschäftigten im Beamten- oder Angestelltenverhältnis besetzt werden. Die unter Nummer II.1 benannte Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG (vergleichbar Entgeltgruppe 13 TV-L) bewertet, die unter Nummer II.2 bis II.7 benannten Stellen sind mit Besoldungsgruppe A 12 BBesG zuzüglich Amtszulage (vergleichbar Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage) bewertet.

Die Funktion als stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schulaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung unter Angabe der angestrebten Funktion zu richten an das

Staatliches Schulamt Cottbus
Herr Wolter
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus.

Das Staatliche Schulamt Cottbus beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführte Stelle zum Schuljahr 2010/11 neu zu besetzen:

Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter der Grundschule Sielow
Sielower Schulstraße 1
03055 Cottbus

Aufgaben:

- a) stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der/dem Leiterin/Leiter der Schule;
- b) selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan;
- c) Zusammenwirken mit den Lehrkräften, den Eltern, den Schülerinnen und Schülern und dem Schulträger auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Koordinierung der pädagogischen Arbeit, Beratung der an der Schule tätigen Lehrkräfte, Förderung und Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Mitwirkungsgremien, sowie den Gremien und Einrichtungen des sorbischen/wendischen Volkes,
 - aktiv für den Erhalt und die Verbreitung der sorbischen/wendischen Sprache einzusetzen und die Einbe-

ziehung von Geschichte und Kultur der Sorben/Wenden in die Bildungsarbeit zu befördern;

4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. Kenntnisse der sorbischen/wendischen Sprache in Wort und Schrift;
7. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Wir erwarten ein hohes Engagement und Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit.

Die Stelle kann mit Beschäftigten im Beamten- oder Angestelltenverhältnis besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 12 BBesG zuzüglich Amtszulage (vergleichbar Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage) bewertet.

Die Funktion als stellv. Schulleiter/-in wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

Staatliche Schulamt Cottbus
Herr Wolter
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus.

Wupisanje žěłowego městna

Statny šulski amt Chóšebuz ma wótgłěd, wuchadajucy z togo, až etatowe pšawniske wuměnjnja pšedlaže, slědujucy naspomnjone žěłowe městno k šulskemu lětoju 2010/11 wótnowa wobsajziš:

stawna zastupnica abo stawny zastupnik
šulskeje wjednice Zakładnje šule Žyłow
Žylojska šulska droga 1

03055 Chóšebuz

Nadawki:

- a) Zastupne nawjedowanje šule na kolegiálnem zakłaže w dowěrnem zgromadnem žěle z wjednicu/wjednikom šule.

- b) Samostatne a wósobinski zagronite pšewzeše nadawkow pó planje rozdzělenja žěłabnosći.
- c) Zgromadne statkowanje z ceptarkami a ceptarjami, starjejšymi, wuknicami a wuknikami a nosarjom šule k dobremu wucbnym a žěłowym wuměnjnjow.
- d) Koordinacija pedagogiskego žěla, póražowanje na šuli statkujucych ceptarkow a ceptarjow, spěchowanje a pódpěrowanje do- a dalejkublanja wucecnych.
- e) Pódpěrowanje a nawjedowanje gremijow k sobustatkowanju starjejšych, wuknicow a wuknikow a wucecnych.

Kandidaty/-ki by dejali slědujuce wuměnjnja měš:

1. wuzamóžnjenje za pówołańske wuwiše ako ceptař/-rka za primarny schóžjeńk,
2. wěcejlětne wupokazowanje we wucbnej praksy,
3. zamóžnosć a zwólniwość
 - ku kolegiálnemu zgromadnemu žěłoju,
 - k inowaciji we wucbnem a wótkublańskem žěle,
 - k wuskej zgromadnej žěłabnosći z nosarjom šule, šulskim doglědom, sobustatkujucymi gremijami a serbskimi gremijami a institucijami,
 - se aktiwnje za zdžaržanje a rozšyrjowanje serbskeje rěcy zasajžowaš a zapšěgnjenje stawiznow a kultury Serbow do kublańskego žěla spěchowaš,
4. zamóžnosć pšesajženja a organizěrowanja, póšěžownosć,
5. wobšyrne znajobnosći pšedlažecych wustawjenjow a wuměnjnjow za pšetwórnjenje a wuwijanje bramborskeje šule,
6. wustne a pisne znaša serbskeje rěcy,
7. wobšyrne znajobnosći nawjedowanja a organizacije šulskogo wótběga; wótzamknjenje kwalifikacije na pólu šulskogo managementa jo witana.

Docakamy wusoki angažement, samostatnosć a zamóžnosć k teamowemu žěloju.

Městno móžo se ze zastojnicu/zastojnikom abo z pšistajoneju/pšistajonim wobsajziš a jo z mytoweju kupku A 12 BBesG z amtskim pšiplašonkom (pširownujobne zarownańskej kupce 11 TV-L) pógódnosćone.

Zastojnstwo ako stawna zastupnica abo stawny zastupnik šulskeje wjednice se jej/jomu k zwěšćenju wupokazowanja w funkciji pšepowdajo. Zwěšćenje wupokazowanja se stanjo pó wótběgu lěta.

Pówušenje/górjejestopnjowanje do wótpowědnego zastojnstwa jo móžne akle pó doložnjenju šulskopówołańskich pšawniskich a howanym zastojnskopšawniskich wuměnjnjow.

Pšosby wó pšistajenje wót žeńskich su rady wižone. Šěžko-
brašnym se dajo pši samskich zamóžnosćach přědnosć.

Pšosby wó pšistajenje maju se póslaš w běgu styrich tyženjow
pó wózwajjenju togo wupisanja na

Statny šulski amt Chóšebuz
kněz Wolter
Blechenowa droga 1
03046 Chóšebuz.

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

des Landes Brandenburg

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0